

Hinweise und Tipps zur „Vereinbarung zur Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes – BFD“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie noch keine Erfahrungen mit den Vereinbarungen zwischen Freiwilligen und dem Bundesamt haben sollten, sind die nachfolgenden Hinweise hoffentlich hilfreich für Sie. Sie finden nachstehend ausführlich die einzelnen Punkte der BFD-Vereinbarung beschrieben. Sofern diese nicht selbst erklärend sind.

Wenn Sie sich wundern sollten, dass immer von einer BFD-Vereinbarung und nicht von einem Vertrag gesprochen wird, dann liegt das daran, dass wie auch in den Jugendfreiwilligendiensten dieser Begriff Anwendung findet, um den Freiwilligendienst nicht nur juristisch, sondern auch begrifflich deutlich von einem Arbeitsverhältnis abzugrenzen.

Die vom Bundesamt vorgeschriebene Vereinbarung finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Standard Formulare und Vordrucke. Die frühere alternative verbandlichen Version (BFD-Vereinbarung Pari) mit zusätzlichen Tipps und Hinweisen zum Ausfüllen wird vom Bundesamt nicht mehr bearbeitet und steht somit als Download nicht mehr zur Verfügung. Auch das BFD-Merkblatt des Bundesamts, das die künftigen Freiwilligen anlässlich des Ausfüllens der BFD-Vereinbarung von Ihnen erhalten und auch das BFD-Gesetz finden Sie auf unserer Homepage www.paritaetischer-freiwillige.de im Download. Der Gesetzestext nebst Erläuterungen mag hilfreich sein, um die Vereinbarungsinhalte besser nachvollziehen zu können. Notwendig ist er für diesen Zweck jedoch ganz sicher nicht.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die BFD-Vereinbarung, die Ihnen im Download auf unserer Homepage zur Verfügung steht. Warum das so wichtig ist, können Sie unter den Erläuterungen zu 1.1 und 1.2 der Vereinbarung nachlesen.

Ebenso wichtig ist, dass Sie uns die Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung jeweils mit Originalunterschriften einreichen. Alles Weitere veranlassen dann wir für Sie und die/den Freiwilligen. Bitte berücksichtigen Sie, dass nach aktuellen Vorgaben uns die Vereinbarung fünf Arbeitswochen vor dem gewünschten Dienstbeginn vorliegen muss, da der „Vertrag“ erst durch die Unterschrift durch das Bundesamt zustande kommt. Wenn es dann doch einmal sehr eilig sein sollte, bleibt es Ihnen natürlich unbenommen, mit der/dem Freiwilligen für die Zeit vor dem Beginn des BFD zur Überbrückung z. B. einen Praktikumsvertrag abzuschließen. Ein entsprechender Vertrag, den Sie für diesen speziellen Zweck nutzen können, aber natürlich nicht müssen, steht ebenfalls im Download unserer Homepage zur Verfügung. Ob der von Ihnen und der/dem Freiwilligen gewünschte Termin für den Beginn des BFD im Rahmen der Kontingentierung möglich ist, teilen wir Ihnen schnellstmöglich nach Erhalt der BFD-Vereinbarung mit. Sofern eine Terminverschiebung im Rahmen der Kontingentierung erforderlich ist, klären wir dies zuvor mit Ihnen ab bevor die Vereinbarung unsererseits auf den Weg zum Bundesamt gebracht wird. Übrigens, den frühestmöglichen Termin, ab wann der BFD grundsätzlich wieder begonnen werden kann, finden Sie immer auf unserer Homepage in der Rubrik „Kontingent“.

Nun aber zu den einzelnen Punkten der Vereinbarung.

Daten des/der Freiwilligen

Natürlich werden hier die vollständigen Angaben zu den Freiwilligen benötigt. Bitte beachten Sie, dass bei minderjährigen Freiwilligen immer Name/n und vollständige Anschrift/en der/des Erziehungsberechtigten benötigt werden und zumindest ein erziehungsberechtigtes Elternteil die Vereinbarung mit unterschreiben muss. Maßgeblich dafür, ob ein Elternteil unterschreiben muss, ist nicht das Alter der/des Freiwilligen zum gewünschten Termin des Beginns des BFD, sondern das das Alter der/des Freiwilligen zum Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung.

1. Einsatzstelle

Hier sind zunächst der Name und die vollständige Anschrift der vom Bundesamt als BFD-Einsatzstelle anerkannte Einrichtung anzugeben. Bitte beachten Sie, dass die konkrete Einrichtung, in der die/der Freiwillige tätig werden soll, anerkannte Einsatzstelle des BFD sein muss! Bei ehemaligen Zivildienststellen ist dies automatisch der Fall. Räumlich getrennte Einrichtungen auch desselben Rechtsträgers müssen grundsätzlich separat als Einsatzstelle anerkannt werden. Die Einsatzstellenummer haben wir allen ehemaligen Zivildienststellen mitgeteilt. „Neue Einsatzstellen“ im BFD finden die Einsatzstellenummer in dem Anerkennungsbescheid des Bundesamts und auch noch einmal in unserem „Begründungsschreiben“ für neue Einsatzstellen. Ansonsten, einfach bei uns erfragen.

Bei der Dauer des BFD sind konkrete Daten erforderlich. Z. B. 01.08.2017 bis 31.07.2018. Bitte beachten Sie, dass der BFD nicht zum Monatsanfang begonnen werden muss. Sie können jeden beliebigen Werktag für den gewünschten Beginn des BFD wählen. Bei einer gewünschten Dienstzeit von 12 Monaten und einem „krummen Beginn“ des BFD sollten Sie jedoch darauf achten, dass die Dienstzeit auch in diesem Fall tatsächlich genau 12 Monate beträgt. Es wäre doch schade, wenn wegen ein paar Tagen der BFD dann nicht ggf. als Praktikum für eine Ausbildung oder für die Fachhochschulreife anerkannt werden würde. Sie erleichtern uns die Steuerung des Kontingents, wenn Sie den Beginn des BFD wenn möglich entweder auf den ersten oder den sechzehnten des Monats legen würden.

Wie schon erwähnt finden Sie den grundsätzlich möglichen frühestmöglichen Termin, ab wann der BFD im Rahmen der Kontingentierung begonnen werden kann, auch immer aktuell auf unserer Homepage in der Rubrik „Kontingent“.

Derzeit sind BFD-Vereinbarungen nur mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten möglich. Der Grund hierfür ist die Kontingentierung im BFD und das Anliegen, möglichst vielen Interessierten die Aufnahme des BFD zu ermöglichen.

Bei Freiwilligen bis einschließlich zum 27. Lebensjahr muss der BFD in Vollzeit geleistet werden. Tragen Sie die Wochenarbeitszeit ein, die einer vollzeitbeschäftigten Person in der Einrichtung entsprechen würde. Freiwillige, die das 27. Lebensjahr zum Beginn des BFD bereits vollendet haben, können auch in Teilzeit den BFD leisten. Die Arbeitszeit muss dann mehr als 20 Wochenstunden betragen. Bitte tragen Sie in diesen Fällen die gemeinsame gewünschte Wochenarbeitszeit ein sowie die in der Einrichtung übliche Regelarbeitszeit (Vollzeit) ein. Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden ist in Einzelfällen auch möglich für jüngere Freiwillige mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 % oder für Alleinerziehende. Bitte lassen Sie sich in einem solchen Sonderfall vorab von uns beraten.

1.1 Träger /Selbständige Organisationseinheit: Gemeint ist nicht der Rechtsträger der Einsatzstelle, sondern der offizielle BFD-Träger. Auf dem Vordruck auf unserer Homepage ist diese Angabe bereits enthalten. Ansonsten tragen Sie bitte ein: Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Bundesfreiwilligendienst, ZeiBstr. 60, 30519 Hannover, Organisationseinheit SOEDE11UAP.

1.2 Zentralstelle: Sofern Sie nicht den Vordruck von unserer Homepage nutzen, wo dies schon eingefügt ist, bitte eintragen: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin, Zentralstellenummer: ZSTDE00011.

Übrigens, das sogenannte „Beiblatt zur Vereinbarung für den BFD“ des Bundesamts müssen Sie nicht erstellen. Das erledigen wir für Sie.

2. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Ich gehe davon aus, dass diese Verpflichtungen keiner näheren Erläuterung bedürfen. Aber einen kleinen ergänzenden Hinweis möchte ich Ihnen dazu geben. In 2.4 ist auch geregelt, dass im Fall einer Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem vierten Kalendertag vorzulegen ist. Anders als bei Hauptamtlichen sind Sie nicht berechtigt, im Einzelfall eine ärztliche Bescheinigung bereits ab dem ersten Krankheitstag zu fordern, da dies eine Regelung des Entgeltfortzahlungsgesetzes ist, das jedoch für die gesetzlichen Freiwilligendienste keine Anwendung findet.

Und bei Krankheit während Seminarzeiten gilt, dass ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich ist. Ohne Wenn und ohne Aber. Nichtbeachtung dessen führt zur Abmahnung oder ggf. Kündigung des BFD!

3 Verpflichtungen der Einsatzstelle

Auch die formalen Verpflichtungen unter 3.1 bedürfen aus meiner Sicht keiner näheren Erläuterung.

Hierzu noch ein kleiner Hinweis. Ausführliche Informationen zum Einsatz von Freiwilligen einschließlich Einarbeitung etc. finden Sie in unserem Merkblatt „Rund um den Einsatz von Freiwilligen im BFD“. Zu finden auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Merkblätter und Grundsatzinformationen.

3.2 Taschengeld und Sachleistungen:

Aus den nachstehend noch ausgeführten rechtlichen Gründen legen wir als BFD-Träger anders als im FSJ üblich die Höhe der Bezüge der Freiwilligen nicht fest. Daher für Sie eine kleine Orientierung zur Höhe der Bezüge. Im Durchschnitt

erhalten die FW rund € 400,00. Mal ein wenig mehr, mal etwas weniger. Eine herzliche Bitte und Empfehlung, € 300,00 sollten Sie möglichst nicht unterschreiten. Und eine Besonderheit für FW im ALG II Bezug siehe unter Taschengeld.

Sofern in Ihrer Einrichtung Freiwillige im BFD als auch im FSJ/FÖJ beschäftigt werden, muss das Taschengeld, aber auch nur das Taschengeld, bei gleicher oder vergleichbarer Tätigkeiten der Freiwilligen im BFD und FSJ/FÖJ in gleicher Höhe gewährt werden. Die Höhe des Taschengeldes wird im FSJ/FÖJ in aller Regel vom FSJ-Träger vorgegeben und wäre in einem solchen Fall gleichfalls für Freiwillige im BFD anzuwenden! So die gesetzliche Regelung zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen. Daher können wir keine Vorgaben zur Höhe der Bezüge machen.

1. Taschengeld: Die konkrete Höhe des Taschengeldes legen Sie fest. Es darf jedoch derzeit € 381,00 bei Vollzeit nicht überschreiten (Maximal 6 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung.). Bei einer Beschäftigung in Teilzeit ist das Taschengeld entsprechend anteilig zu kürzen.

Auf eine Besonderheit beim Taschengeld möchte ich noch hinweisen. Bei Freiwilligen, die Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beziehen, werden die Bezüge aus dem BFD, wie bei anderen Einkunftsarten auch, bis auf einen Betrag von € 200,00 angerechnet. Es macht daher herzlich wenig Sinn, solchen Freiwilligen mehr als € 200,00 Taschengeld zu zahlen. Also auch keinen zusätzlichen Verpflegungs- und/oder Unterkunftszuschuss, da diese/r auf das ALG II angerechnet werden würde und nur das Taschengeld bis zu dem genannten Höchstbetrag anrechnungsfrei bleibt.

☹️Freiwillige, die Arbeitslosengeld I erhalten, sollten sich gut überlegen, ob sie den BFD ableisten möchten, da in diesem Fall der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer des BFD entfällt und sich in der weiteren Folge durch den BFD für die Zeit danach reduzieren kann!

2. Sachleistungen: Sachleistungen gelten als Teil des Taschengeldes. Dies kann z. B. eine Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel sein oder auch eine BahnCard sein oder eine entsprechende Geldersatzleistung. Das maximal mögliche Taschengeld darf in der Summe auch in einem solchen Fall nicht überschritten werden.

3. Verpflegung: Sofern Sie keine Verpflegung als Sachleistung zur Verfügung stellen, kann ein finanzieller Ausgleich gewährt werden. Dieser darf derzeit € 241,00 (§ 2 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung.) nicht überschreiten, wird in der Praxis häufig niedriger sein. Ob und in welcher Höhe Sie einen Zuschuss gewähren entscheiden Sie selbst. Stellen Sie Verpflegung in natura, müssen Sie den entsprechenden Sachbezugswert gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung eintragen. Beträge für einzelne Mahlzeiten entnehmen Sie bei Bedarf bitte der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Unterkunft: Sofern Sie keine Unterkunft, Dienst- bzw. ggf. Schutzkleidung incl. Reinigung zur Verfügung stellen, kann auch hier ein Ausgleich gezahlt werden. Im FSJ ist die Praxis, ob bei Unterkunft der/des Freiwilligen in der elterlichen Wohnung (Unterhaltsverpflichtung der Eltern.) ein Zuschuss gewährt wird, bei verschiedenen FSJ-Trägern unterschiedlich. Das Maximum des Zuschusses, auch bei Unterkunft in einer eigenen Wohnung, beträgt derzeit € 223,00 gemäß § 2 Nr. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Ansonsten gilt auch hier, ob und in welcher Höhe Sie einen Zuschuss zahlen legen Sie selbst.

Wenn Sie für die Zeit des BFD eine Unterkunft zur Verfügung stellen, müssen Sie bei Belegung der Unterkunft mit einer/einem Freiwilligen den Sachbezugswert in Höhe von derzeit € 223,00 eintragen.

☹️In der Sozialversicherungsentgeltverordnung wird hinsichtlich des anzusetzenden Betrages unterschieden, ob die Unterkunft mit einer oder mit mehreren Personen belegt wird oder auch ob es sich um die Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt handelt. Die hierfür anzusetzenden Beträge entnehmen Sie bitte falls erforderlich der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

5. Bezüge im Krankheitsfall

Freiwillige erhalten in Anlehnung an das Entgeltfortzahlungsgesetz im Krankheitsfall alle Bezüge für sechs Wochen weiter. Da jedoch das Entgeltfortzahlungsgesetz rechtlich keine Anwendung findet, gilt die Fortzahlung der Bezüge auch bei Erkrankung während der ersten vier Wochen des BFD. Mittlerweile gibt es nur noch sehr selten Probleme mit Krankenkassen bei der Gewährung von Krankengeld nach Ablauf von sechs Wochen Erkrankung. Bitte lassen Sie sich in einem solchen Fall von uns beraten.

3.3 Sozialversicherung

Im BFD gehen wie im FSJ die vollständigen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil.) zu Lasten der Einsatzstelle. Auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Merkblätter und Grundsatzinformationen finden Sie bei Bedarf ein ausführliches Merkblatt zum Thema „Sozialversicherung und Verfahren bei Erkrankung im BFD“.

Spezielle Informationen zum Thema Sozialversicherung für Rentner und Pensionäre im BFD finden Sie bei Bedarf ebenfalls auf unserer Homepage im Bereich Download → Merkblätter und Grundsatzinformationen.

3.4. Wegfall der Leistungsverpflichtung

Dieser Hinweis bedarf ganz sicher keines weiteren Kommentars.

3.5 Bildung

Gemeint sind mit „Bildung“ die gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage. Bei 12 Monaten Dienstzeit sind für Freiwillige bis zum 27. Lebensjahr 25 Seminartage vorgeschrieben. Bei weniger als 12 Monaten Dienstzeit pro Monat abzüglich zwei Tagen. Bei mehr als 12 Monaten Dienstzeit für jeden zusätzlichen Monat mindestens ein weiterer Tag. Bei Freiwilligen unter 27 müssen unabhängig von der Dauer der Dienstzeit immer fünf Seminartage (Politische Bildung) an einem Bildungszentrum des Bundesamts durchgeführt werden. Für Freiwillige, die zum Beginn des BFD das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, heißt es im Gesetz, dass diese Personen „im angemessenen Umfang“ an Seminaren teilnehmen. Seit Januar 2013 hat das Bundesfamilienministerium festgelegt, dass „angemessen“ mindestens einen Seminartag pro Dienstmonat bedeutet. Also z. B. 12 Dienstmonate = 12 Seminartage.

Ergänzend zu diesen „Pflichttagen“ können Freiwillige über 27 Jahre auf Wunsch auch zusätzlich weitere fünf Seminartage „Politische Bildung“ an einem Bildungszentrum des Bundesamts absolvieren. Aber nur falls gewünscht!

Bei Freiwilligen, die im Laufe des BFD das 27. Lebensjahr vollenden werden, hat man sich eine hübsch komplizierte Regelung seitens des Ministeriums einfallen lassen. Bitte sprechen Sie uns darauf im Einzelfall an.

Um die Seminare als solches müssen Sie und die Freiwilligen sich nicht kümmern. Das erledigen wir für Sie. Eine Übersicht der verschiedenen Seminartermine finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Download → Seminare des Paritätischen für Freiwillige im BFD. Sie finden dort einerseits die Seminarangebote für die jüngeren Freiwilligen und die Seminare für Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr. Terminliche Seminarwünsche, sofern vorhanden, können Sie uns gerne anlässlich der Übersendung der BFD-Vereinbarung mitteilen. Dem Vordruck BFD-Vereinbarung des Bundesamts haben wir dafür extra ein optionales Beiblatt angehängt.

Eine Befreiungsmöglichkeit für die Teilnahme an den Seminaren in der vorgeschriebenen Mindestgrößenordnung gibt es nicht. Da ist man im Bundesfamilienministerium ganz leidenschaftslos. Wer an den Seminaren nicht teilnehmen kann oder will, der kann eben keinen BFD leisten. So einfach ist das dann.

Nur Alleinerziehende, die für die Dauer der BFD-Seminare keine Möglichkeit der aufgrund des Alters des/der Kinder erforderlichen Kinderbetreuung durch eine/n Partner/in, Verwandte oder Freunde haben, können mit vorheriger Genehmigung des Bundesamts oder bei Freiwilligen über 27 Jahre mit unserer Genehmigung alternativ freie Seminare, z. B. der Volkshochschule, besuchen. Bitte lassen Sie sich bei einer solchen Konstellation von uns beraten. Und zwar bitte bevor Sie uns die BFD-Vereinbarung einreichen.

3.6 Urlaub

Bitte tragen Sie den Urlaubsanspruch für die gewünschte Dauer des BFD ein. Bei 12 Monaten Dienstzeit müssen mindestens entweder 24 Werktage (Bei Einsatz in der 6 Tage Woche) oder 20 Arbeitstage (Bei Einsatz in der 5 Tage Woche) Urlaub gemäß Bundesurlaubsgesetz gewährt werden. Bei weniger als 12 Monaten Dienst ist Urlaub natürlich nur anteilig bzw. bei mehr als 12 Monaten Dienst entsprechend mehr Urlaub zu gewähren. Es bleibt Ihnen unbenommen, unabhängig von dieser Mindestanzahl den Freiwilligen im BFD Urlaub z. B. in der Höhe zuzugestehen, wie ihn Hauptamtliche bei Ihnen erhalten. Ihre Entscheidung.

Minderjährige haben einen erhöhten Mindesturlaubsanspruch, der sich aus § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz ergibt. Dieser beträgt 30 Werktage, wenn der/die Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, 27 Werktage, wenn der/die Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist bzw. 25 Werktage, wenn der/die Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist. Freiwillige mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50% müssen gemäß SGB IX Nr. 4 mindestens 30 Werktage bzw. 25 Arbeitstage Urlaub im Urlaubsjahr erhalten.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie auch direkt in der BFD-Vereinbarung.

4. Probezeit

Die dortigen Ausführungen dürften eindeutig genug sein.

5. Vertragsende

5.1 Zeitablauf

Einer der Punkte, die man wirklich nicht kommentieren muss.

5.2 Auflösung

Die Auflösung einer BFD-Vereinbarung ist ein wichtiger Punkt. Anstelle einer Kündigung ist dies der schnellste Weg, sofern die vorzeitige Beendigung des BFD einvernehmlich zwischen der Einsatzstelle und der/dem Freiwillige/r erfolgen soll, ohne die unter 5.3 genannten Fristen des BGB beachten zu müssen. Auch recht kurzfristig und ohne Angabe von Gründen kann die BFD-Vereinbarung durch das Bundesamt aufgelöst werden. Hierzu reicht ein formloses von der Ein-

satzstelle und der/dem Freiwilligen unterzeichnetes Schreiben, dass und zu welchem Termin beide Parteien die Auflösung wünschen. Für die einvernehmliche Auflösung oder die Kündigung seitens der/des Freiwilligen können Sie einen einfachen Vordruck verwenden, den Sie auf unserer Homepage im Download unter → Arbeitshilfen, Merkblätter, → Vorlage „M03“ finden.

5.3 Kündigung

Gelegentlich, wenn auch eher selten kommt es in der Praxis vor, dass auch EST die Kündigung wünschen. Bitte beachten Sie unbedingt, dass nur die/der Freiwillige oder das Bundesamt kündigen können. Das heißt, bei einem Kündigungswunsch seitens der Einsatzstelle muss der Kündigungswunsch so rechtzeitig erfolgen, dass das Bundesamt die Kündigung der/dem Freiwilligen unter Beachtung der dort aufgeführten Fristen des BGB zustellen kann. Sofern die vorzeitige Beendigung einvernehmlich erfolgen soll, empfehle ich daher immer, insbesondere jedoch bei eher kurzfristigen Wünschen auf vorzeitige Beendigung, die Auflösung wie zu 5.2 beschrieben zu beantragen. Ausführliche Hinweise hierzu auch im Anhang des unter 5.2. erwähnten Vordrucks.

Was jedoch fehlt sind Regelungen bei gewünschter **Änderung der Einsatzstelle**. So wie es im Zivildienst Versetzungen gegeben hat, gibt es auch im BFD solche Änderungswünsche. Allerdings kann es im BFD keine Versetzungsmöglichkeit geben, da jede Vereinbarung eine individuelle Vereinbarung von begrenzter Dauer für eine konkrete Einsatzstelle ist. Wegen der Seminartage, der Bezuschussung der BFD-Träger für die pädagogische Begleitung und der Kontingentierung im BFD stellt sich insbesondere dann, wenn alte und neue Einsatzstelle nicht beide in unserer Zuständigkeit liegen, ein solcher Wechsel in der Praxis häufig recht schwierig bis unmöglich dar. Formal erforderlich ist einerseits die Auflösung / Kündigung der derzeitigen Einsatzstelle und andererseits eine neue BFD-Vereinbarung der neuen Einsatzstelle. Bitte lassen Sie sich in solchen Fällen vorab von uns beraten! Auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Merkblätter, finden Sie bei Bedarf ein Merkblatt speziell zu diesem Thema.

6. Sonstiges

Interessanter Weise wird hier auch auf die Betreuer/innen des Bundesamts als Ansprechpartner verwiesen. Interessant aus dem Grund, weil diese nur Ansprechpartner für nicht verbandliche Einrichtungen sind, die direkt mit der „Zentralstelle Bundesamt“ zusammenarbeiten (müssen). Für die von uns betreuten Einrichtungen sind wir Ansprechpartner.

7. Schlussbestimmungen

Unter 7. versteckt ist die Möglichkeit einer Vertragsänderung. Wenn Sie z. B. Freiwilligen mehr Taschengeld oder mehr Urlaub zukommen lassen möchten als ursprünglich in der BFD-Vereinbarung vereinbart, dann handelt es sich hierbei um Vertragsveränderungen, die vom Bundesamt bestätigt werden müssen. Einer neuen BFD-Vereinbarung bedarf es in diesem Fall nicht. Es reicht, die gewünschte Veränderung (Was soll zu wann verändert werden.) schriftlich mitzuteilen. Auch diese Mitteilung muss von der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle unterschrieben sein. Und da Vertragspartner der Freiwilligen nicht die Einsatzstelle, sondern das Bundesamt ist, müssen solche Änderungswünsche rechtzeitig vorab über uns eingereicht werden. Rückwirkend geht ausnahmslos nie!

🚨 **Achtung!** Wenn eine Änderung bei den Bezügen gewünscht wird, muss immer auch der sich daraus ergebende neue Betrag für die Sozialversicherung mit angegeben werden, da dieser für die Zuschussgewährung an Sie wichtig ist. Wenn Sie es sich einfach machen wollen, verwenden Sie hierfür aus dem Downloadbereich unserer Homepage → Arbeitshilfen, Merkblätter, → unsere Vorlage „M07“, Änderung der Bezüge.

Bei älteren Freiwilligen besteht zusätzlich auch die Option, falls gewünscht auch die Arbeitszeit im Laufe des BFD zu verändern. Auch das kann formlos erfolgen. Wir empfehlen jedoch, hierfür den Vordruck „M10, Änderung der Arbeitszeit“ zu verwenden, den Sie natürlich ebenfalls im Downloadbereich auf unserer Homepage finden, da bei einer Änderung der Arbeitszeit auch die Höhe des Taschengeldes anzupassen ist (§ 2 Abs. 4 c BFDG) und in der Folge sich auch die Höhe der Sozialversicherungsabgaben verändern. Das alles ist auf unserem Vordruck natürlich vorgesehen.

Wie bereits darauf hingewiesen, benötigen wir die BFD-Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung jeweils mit Originalunterschriften.

☺ Ein kleiner Tipp hierzu. Als Einsatzstelle sollten Sie sich eine Kopie der Vereinbarung fertigen. Sie erhalten zwar zeitnah von uns die Bestätigung, dass und wann der BFD begonnen werden kann. Aber der Rücklauf der vom Bundesamt unterschriebenen Vereinbarung erfolgt nicht immer so zeitnah, wie man es sich wünschen würde. Und dann ist es schon hilfreich, wenn Sie z. B. zum Beginn des BFD wissen, in welcher Höhe Bezüge vereinbart worden sind.

8. Merkblatt / Bestätigung

Das BFD Merkblatt des Bundesamts finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage im Bereich Download → Standard Formulare und Vordrucke. Diese Information sollten Sie künftigen Freiwilligen schon zukommen lassen.

Enthalten ist unter 8. noch eine kleine, aber in manchen Fällen nicht unwesentliche gesetzliche Regelung. Nämlich der Bezug auf die Höchstgrenzen für die Dauer der gesetzlichen Freiwilligendienste. Die Gesamtdauer der gesetzlichen Freiwilligendienste darf 18 Monate nicht überschreiten. In extrem seltenen und daher nicht praxisrelevanten Ausnahmen 24 Monate. Auf diese 18 Monate sind auch Zeiten anzurechnen, in denen in der Vergangenheit die/der Freiwillige einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (FSJ, FÖJ) oder eben einen BFD geleistet hat. Liegt die Ableistung des FSJ oder BFD fünf Jahre zurück, kann erneut ein BFD geleistet werden. In der Vergangenheit geleisteter Wehr- oder Zivildienst, Praktika oder auch ein „Berufsvorbereitendes Soziales Jahr“ und alles Weitere, was nicht unter die gesetzlichen Freiwilligendienste fällt, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

9. Datenschutz

Erfreulich, dass Hinweise zum Datenschutz nun seit einiger Zeit auch Bestandteil der BFD-Vereinbarung sind. Auch wenn dort eigentlich nur Selbstverständlichkeiten beschrieben werden.

Unterschriften

Durch die Vereinbarung wird ein bilateraler Vertrag zwischen dem Bundesamt und der/dem Freiwilligen geschlossen. Sie als Einsatzstelle sind rechtlich nicht Vertragspartner. Somit ist es rechtlich eigentlich nicht zwingend erforderlich, dass Sie als Einsatzstelle die Vereinbarung unterschreiben. Bitte tun Sie es dennoch, da das Bundesamt unabhängig von dem rechtlichen Hintergrund keine Vereinbarungen bearbeitet, die nicht von der Einsatzstelle unterschrieben worden sind. Eine sinnvolle Handhabung, die ich immer empfohlen habe.

Wichtig ist, wie bereits eingangs ausgeführt, dass wir die Vereinbarung von Ihnen erhalten und sie diese weder dem Bundesamt noch dem Paritätischen Gesamtverband direkt einreichen, da eine unserer Aufgaben auch die quantitative Steuerung der Freiwilligen im BFD innerhalb des Paritätischen Niedersachsen ist. Und natürlich auch die Seminarplanungen. Vereinbarungen, die versehentlich direkt dem Bundesamt eingereicht werden, bekommen wir mehr oder weniger zügig von dort zurück. Was dazu führen kann, dass der BFD nicht zu dem gewünschten Termin begonnen werden kann.

Bei Minderjährigen Freiwilligen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten zwingend. Diese Unterschrift beinhaltet gleichzeitig auch das Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten, dass die/der Freiwillige an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminaren teilnimmt, die ausschließlich im Internatsbetrieb mit Unterbringung durchgeführt werden. Es täte mir leid, wenn das für Erziehungsberechtigte ein Problem wäre. Denn dann wäre ein BFD leider nicht möglich. Aber natürlich haben unsere Teamer in den Seminaren immer ein besonders wachsames Auge auf unsere minderjährigen Teilnehmer/innen. Und das nicht nur, weil das Jugendarbeitsschutzgesetz es so will.

Sonderkontingent für den BFD mit Flüchtlingsbezug

Eine „Kleinigkeit“ noch zum Abschluss. Derzeit gibt es ein Sonderkontingent für den BFD mit Flüchtlingsbezug, an dem wir uns mangels Nachfrage durch unsere Einsatzstellen nicht mehr beteiligen. Selbstverständlich können Sie auch über das normale Kontingent Flüchtlinge im BFD beschäftigen. Doch Achtung! Sofern Flüchtlinge einen BFD leisten möchten, ist immer die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Und auch die Bezüge im BFD werden auf Leistungen, die Flüchtlinge oder deren Familie erhalten, angerechnet.

Weitere Informationen zu diesem leider sehr komplexen und teilweise komplizierten Thema finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Standard Formulare und Vordruck → BFD mit Flüchtlingsbezug.

Ich hoffe, dass diese Hinweise auf dem derzeitigen Kenntnisstand für Sie hilfreich sind. Für weitere Auskünfte zum BFD stehe ich/wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr



Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Bundesfreiwilligendienst -